

**Verordnung der Stadt Deggendorf
zur Einschränkung des freien Umherlaufens von Hunden**

Vom 17.01.2018

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBI S. 388), erlässt die Stadt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Begriffsbestimmungen

Diese Verordnung gilt für Kampfhunde und große Hunde. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBI S. 513, 583). Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm, soweit sie keine Kampfhunde sind.

§ 2

Anleinplicht

(1) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind Kampfhunde im gesamten Stadtgebiet und große Hunde in folgenden Bereichen ständig an der Leine zu führen:

- Innenstadtbereich innerhalb und einschließlich der Stadtgräben
- Gehwege am Damm entlang des Bogenbaches
- Stadtpark (Grünanlage zwischen der Graflinger Straße, Bogenbach, Egger Straße, Am Stadtpark, Trat)
- Stadthallenpark (Grünanlage zwischen Stadthalle, Technischer Hochschule Deggendorf, Bogenbach, Neusiedler Straße)
- Donauuferpromenade (Grünanlage entlang der Eginger Straße zwischen der Donau und der Eisenbahnlinie)
- Deichgärten auf der Parkgarage (zwischen westlichem Bogenbachdamm, Eisenbahnlinie und Brüstung der Parkgarage) sowie der gemeinsame Geh- und Radweg ab dem Dieter-Görlitz-Platz bis zur Eginger Straße und der Bereich im Gleisdreieck (begrenzt nach Norden und Westen durch die Bahnlinien, südlich durch die Eginger Straße)
- Geh- und Radwegbrücke über die Donau zwischen Rampenbeginn ab der Eginger Straße und Brückenbeginn beim Donaudamm Fischerdorf
- Geiersberg (Grünanlage zwischen der Findelsteiner Straße, Hengersberger Straße, Probstei, Schanzenweg und Geiersbergkirche)

(2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 3 Meter nicht überschreiten.

§ 3

Ausschluss der Mitführung von Kampfhunden und großen Hunden

Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden ist auf den öffentlichen Kinderspielplätzen und auf den Friedhöfen im Stadtgebiet ausgeschlossen. Im Umkreis von 20 Metern eines öffentlichen Kinderspielplatzes (gemessen ab der Grenze des Kinderspielplatzes) dürfen große Hunde und Kampfhunde nur im angeleiteten Zustand geführt werden.

§ 4 Ausnahmen

Von der Anleinplicht nach § 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und Jagdhunde in Ausübung des Jagschutzes,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 3 Meter langen Leine führt,
3. entgegen § 3 einen Kampfhund oder einen großen Hund auf öffentlichen Kinderspielplätzen oder auf Friedhöfen mitführt oder im Umkreis von 20 Metern eines öffentlichen Spielplatzes nicht im angeleiteten Zustand führt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Deggendorf, 17.01.2018
STADT DEGGENDORF

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 1 vom 19.01.2018)